

Zeitkonto

GehG § 61 Abs. 13 bis 18

Ansparphase

Ein Landeslehrer kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen, die mit einer Vergütung gemäß § 61 Abs. 2 GehG in Verbindung mit Abs. 4 abzugelten wären, zur Gänze oder zu einem bestimmten Hundertsatz nicht zu vergüten sind, sondern mit der Zahl von Unterrichtsstunden seinem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Diese Erklärung bezieht sich immer auf ein Unterrichtsjahr und ist bis zum 30.9. des betreffenden Unterrichtsjahres unwiderruflich abzugeben. Die zur Ansparphase zählenden Unterrichtsjahre müssen keine geschlossenen Zeiträume bilden.

Verbrauch in Form von Freistellungen

- Der Lehrer muss zum Zeitpunkt des Verbrauches das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, der nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden kann.
- Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr zu erfolgen. Das Ausmaß der Freistellung muss zwischen 50% und 100% betragen, das bedeutet damit eine restliche Lehrverpflichtung bis maximal 50%. Für eine 100%ige Freistellung für ein Schuljahr muss auf dem Zeitkonto ein Guthaben von mindestens 720 Wochenwerteinheiten vorhanden sein. In dem Schuljahr, in dem der Lehrer in den Ruhestand versetzt wird bzw. das Dienstverhältnis wegen Pensionierung auflöst, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
- Der Verbrauch kann nur bewilligt werden, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der Dienstzeit nicht möglich wäre.
- Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen, sofern eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.

Vergütung von nicht durch Freistellung verbrauchten Zeitguthaben

- Auf Antrag, der sich nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann
- Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis/dem Dienststand
- Im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

Vergütung erfolgt auf Grundlage der besoldungsrechtlichen Stellung zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Ausscheidens oder der Überstellung.